



Stadt Heilbronn  
Ordnungsamt  
Weststraße 53  
74072 Heilbronn

## Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

### 1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

ggfs. Geburtsname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/Geburtsort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Wohnhaft in Deutschland seit \_\_\_\_\_

### Angaben zur Anschrift / zu den Anschriften in den letzten fünf Jahren

Zeitraum (von – bis)	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

### Angaben zur Legitimation (bitte Kopie des Ausweisdokuments beifügen)

Nachweis der Personalien erfolgte durch:  Personalausweis  Reisepass

Nummer: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Name der Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

### 2. Aufbewahrung der Waffe

Die Waffe ist in einem verschlossenen Behältnis für Minderjährige unzugänglich aufzubewahren.



### 3. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt oder Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat?  nein  ja

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen?  nein  ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer terroristischen Vereinigung oder einer anderen Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, welche gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden?  nein  ja

Ist momentan gegen Sie ein staatsanwaltliches oder polizeiliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig?  nein  ja

Sind Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden?  nein  ja

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig?  nein  ja

Sind Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Drogen, bestimmte Medikamente); sind Sie psychisch krank oder debil?  nein  ja

Körperliche Mängel:  keine  folgende: \_\_\_\_\_

### 4. Erklärung / Unterschrift / Hinweise

Die Hinweise, insbesondere, des verdeckten Führens, im beigefügten Merkblatt wurden zur Kenntnis genommen und verstanden und werden mit der Unterschrift bestätigt.

Die Vollständigkeit und Wahrheit der Angaben / der Angabe in diesem Antrag wird mit der Unterschrift ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
------------	---

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Nach § 39 WaffG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister; eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister; eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.



**Wird von der Behörde ausgefüllt**

Antragsteller/in: \_\_\_\_\_

Erledigt am: \_\_\_\_\_ Handzeichen \_\_\_\_\_

**1. Personaldaten**

geprüft und EDV erfasst \_\_\_\_\_

**2. Anfragen abgesandt an:**

BZR \_\_\_\_\_

ZStV \_\_\_\_\_

Polizei \_\_\_\_\_

LfV \_\_\_\_\_

**3. Zuverlässigkeit:**

BZR geprüft  ohne Eintragung  mit Eintragung

ZStV geprüft  ohne Eintragung  mit Eintragung

Polizei geprüft  ohne Eintragung  mit Eintragung

LfV geprüft  ohne Eintragung  mit Eintragung

Ergebnis:  zuverlässig  unzuverlässig

**4. Persönliche Eignung der verantwortlichen Person geprüft**

**keine** Bedenken

folgende Bedenken: \_\_\_\_\_

**Ergebnis:**

Erlaubnis  abgelehnt  erteilt

Nr. \_\_\_\_\_  Miniaturansicht der Erlaubnis gedruckt



## Einwilligungserklärung

Um die Kontaktaufnahme im Verwaltungsverfahren zu erleichtern, gebe ich freiwillig meine Erreichbarkeit wie folgt an:

Telefon	E-Mail
---------	--------

Ich bin damit einverstanden, dass die Daten bei der

Stadt Heilbronn  
Ordnungsamt  
Weststraße 53  
74072 Heilbronn  
Tel.: 07131 56-2030  
Fax: 07131 56-3197  
E-Mail: [ordnungsamt@heilbronn.de](mailto:ordnungsamt@heilbronn.de)

ausschließlich zur Durchführung von Verwaltungsverfahren beim Ordnungsamt verarbeitet werden und über diese Wege Kontakt mit mir aufgenommen wird.

Eine Weiterleitung erfolgt nicht. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet nicht statt.

Nach geltendem Recht kann ich bei der Stadt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über mich gespeichert sind, und kann ich ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalte ich schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund dieser Einwilligung und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens habe ich das Recht, die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter habe ich ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde sowie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das meine Interessen überwiegt, und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

Im Übrigen werden meine gespeicherten Daten nach Abschluss des Verfahrens oder bei Antrag auf Löschung gelöscht.



Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Stadt Heilbronn  
Ordnungsamt  
Weststraße 53  
74072 Heilbronn  
Tel.: 07131 56-2030  
Fax: 07131 56-3197  
E-Mail: ordnungsamt@heilbronn.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten für die genannten Zwecke bei der Stadt Heilbronn gelöscht.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet, und ich habe eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung erhalten.

Ansprechpartner zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Heilbronn, E-Mail: datenschutzbeauftragter@heilbronn.de, Tel.: 07131 56-2808.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711 61554-10, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.

---

Datum und Unterschrift

---

Vollständiger Name in Druckbuchstaben



## Hinweise zum „kleinen Waffenschein“

Bei etwa der Hälfte aller Straftaten werden Schreckschusswaffen verwendet. Deshalb wurde jetzt der „kleine Waffenschein“ eingeführt. Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen). Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei (d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis) erworben und besessen werden.

### Waffenscheinpflicht

Für das Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des „befriedeten Besitztums“ ist ab dem 01.04.2003 der „kleine Waffenschein“ erforderlich. Führen bedeutet, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz). Die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind aufgrund ihres Aussehens und ihrer Bauart von der Ferne kaum von einer scharfen Schusswaffe zu unterscheiden, **weshalb die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nur verdeckt geführt werden dürfen**. Das offene Führen von solchen erlaubnisfreien Waffen kann zu Verunsicherungen der Mitbürger führen und kostspielige Polizeieinsätze nach sich ziehen.

### Voraussetzungen zur Erteilung des kleinen Waffenscheins

Der „kleine Waffenschein“ ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Er wird nur an volljährige Antragssteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig (§ 5 Waffengesetz) und persönlich geeignet (§ 6 Waffengesetz) sind.

### Aufbewahrung

Erlaubnisfreie Waffen (wie z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) sowie die dazugehörige Munition müssen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Geldkassette, Tresor o.Ä.) aufbewahrt werden, um den Zugriff durch Dritte zu verhindern. Ein Verstoß gegen die Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit bis zu 10.000 EUR Geldbuße geahndet werden.

### Wichtige Hinweise

- Selbst wer einen „kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffen bei den öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit sich führen.
- Der „kleine Waffenschein, berechtigt nicht zum Schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z. B. Schießen mit Kartuschenmunition – Platzpatronen- zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen). Das Verbot des Abfeuerns von den SRS- Waffen gilt ebenfalls an Silvester (31.12.). Hier gibt es auch keine Ausnahme und keine Berechtigung durch den kleinen Waffenschein.
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.
- Der „kleine Waffenschein“ ist beim Führen von SRS-Waffen im Original gemeinsam mit einem Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) mitzuführen und bei Verlangen Polizisten oder sonstigen zur Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen.